

1. Geltungsbereich

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für diese und zukünftige Bestellungen der GMR GmbH & Co. KG, im Folgenden als GMR bezeichnet, ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, im Folgenden bezeichnet als „Einkaufsbedingungen“. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Angebote binden die GMR auch dann nicht, wenn GMR diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen der GMR sind verbindlich. Bestelländerungen, Nachträge und weitere Nebenabreden sind nur in Schriftform gültig. Spätestens mit Beginn der Ausführungen der Bestellung durch den Auftragnehmer (AN) gelten die Einkaufsbedingungen der GMR als anerkannt.

3. Preise

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Nettopreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen und Kosten des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere auch alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen. Für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Ausgehandelte Rabatte gelten auch für etwaige Nachträge und Zusatzleistungen.

4. Zahlung

Das Zahlungsziel beträgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungseingang bei GMR. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit kein Verzicht der GMR auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz usw.. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und der damit zusammenhängenden Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Fällige Zahlungen können mit Forderungen aus anderen Geschäftsfällen der GMR gegenverrechnet werden. Bei Anzahlungen und Ablösung der Gewährleistung werden nur Bankgarantien einer erstklassigen renommierten deutschen Bank akzeptiert. Die Höhe der Bankgarantie ist über den Nettobetrag plus gültiger Mehrwertsteuer auszustellen. GMR ist berechtigt, seine Zahlungen jederzeit aus den durch den AN verursachten Gründen einzubehalten, insbesondere wenn der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt (Qualität, Sicherheit, Termin) oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen oder einzustellen.

5. Rechnung

Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In jeder Rechnung ist die Umsatzsteuer separat auszuweisen. In der Rechnung ist die Bestellnummer und Bestellreferenz aufzuführen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung angegebene

Rechnungsanschrift zu erfolgen. Die Prüfung von Rechnungen auf vertragliche Übereinstimmung bleibt der späteren Rechnungsprüfung der GMR vorbehalten.

6. Verpackung, Versand, Einlagerung

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien der GMR. Geliefert wird CIP Baustelle, inkl. Verpackung. GMR behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandbedingungen entstehende Mehrkosten, z. B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN zu tragen. Ist bei der Preisstellung „ausfuhrabgefertigt“ vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundene Kosten und Abgaben zu tragen. Für den Fall, dass sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN bereits mit der Auftragsbestätigung damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung - bis zu 3 Monate lang - auf Kosten und Gefahr des AN für GMR vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Material-Übereignungserklärung und Bankgarantie geleistet werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch GMR gestattet.

7. Termine

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die GMR gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum, das Datum der vollständigen und mängelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtung, gem. Bestellung, einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation. GMR darf den Termin für den Beginn der Gesamt- oder Teilleistungen für GMR - kostenlos bis zu jeweils 2 Wochen - verschieben, wobei jedoch der vereinbarte Endtermin vom AN eingehalten wird. Sollte aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, Terminverzögerungen eintreten, hat der AN zur weiteren Einhaltung der Termine auf seine Kosten auch besondere Maßnahmen wie z. B. Personalaufstockung, Mehrarbeit vorzunehmen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine dennoch nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, GMR unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

8. Vertragsstrafen

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- und Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum eine Vertragsstrafe in von 1% des Gesamtbestellwertes je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes zu tragen. Die Vertragsstrafe kann ggf. auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN ohne ausdrückliche Inverzugsetzung des AN durch GMR mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte der GMR bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

9. Gewährleistung und Haftung

Der AN gewährleistet neben der Einhaltung der ausdrücklich spezifizierten Eigenschaften, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen für deren vorgesehenen Zweck

- ▲ geeignet, richtig und vollständig sind;
- ▲ sach-, fach-, funktions- und termingerecht ausgeführt werden;
- ▲ den anerkannten Regeln der Technik und allen dem Verträge nach zugrunde liegenden technischen Unterlagen sowie allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen;
- ▲ sowie nicht mit Fehlern behaftet sind.

Der AN wird alle Fehler, Mängel oder Schäden an seinen Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist ist GMR auf Kosten des AN zur Ersatzvornahme durch GMR oder einen Dritten berechtigt. Der AN gewährleistet für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Für mechanische Mängel endet die Gewährleistungspflicht spätestens 36 Monate ab Endauslieferung bzw. bei Montageleistungen 36 Monate ab Montageende. Für Lieferungen und Leistungen der Gewerke Bau- und Stahlbau gilt abweichend davon eine Gewährleistungsfrist von 60 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen auf Grund von Mängeln. Bei Austausch eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles eine neue Gewährleistungspflicht von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung. Eine Mängelanzeige gilt bis 6 Wochen ab Entdeckung des Mangels als rechtzeitig erstattet. Eine Prüfpflicht der GMR hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Der AN ist im Rahmen seines Leistungsumfanges für alle anfallenden Sach-, Personen- und Vermögensschäden voll haftbar. Der AN verpflichtet sich in Bezug auf etwaige Schäden, die sein Personal erleidet, GMR und Dritte schad- und klaglos zu halten. Der AN trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seines Personals. Der AN trägt im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden die volle Verantwortung für das Verschulden Dritter, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung bedient, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baustellenbereichs. Insbesondere ersetzt er alle Schäden, welche durch sein Personal bzw. durch vom AN eingesetzte Dritte der GMR und/oder dem Endabnehmer (EA) und/oder weiteren Dritten zugefügt werden.

10. Rechte am Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche von ihm veranlassten Lieferungen und Leistungen an GMR frei von Rechten Dritter sind und insbesondere zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an GMR nicht mit einem einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt behaftet sind. Insbesondere verpflichtet sich der AN sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch etwaige Geltendmachung von Rechten Dritter

(Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt wird. Über jede sich später herausstellende Benutzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc., hat der AN GMR unverzüglich zu unterrichten. Falls gerichtliche Verfahren von Dritten, bedingt durch die Lieferungen und Leistungen des AN, gegen GMR angestrengt werden, wird der AN die GMR entstandenen Prozesskosten sowie alle sonstigen bei GMR entstandenen Kosten tragen. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN insbesondere auch, GMR und/oder den Endabnehmer (EA) ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schadlos zu halten und GMR und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten.

11. Rücktritt

GMR hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat GMR Anspruch auf für GMR und/oder den EA kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung. Falls über den AN ein Vergleichs-, Liquidations- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann GMR über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten. Im Rücktrittsfall ist GMR berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Der AN hat von GMR für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der GMR entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, der GMR die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen. GMR hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.

12. Sonstiges

Als Abnahme gilt die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurden. Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile sind bekannt zu geben und von GMR vor deren Beauftragung genehmigen zu lassen. Der Eigentumsübergang an GMR erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Personen, die für den AN gegenüber GMR Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Bestellungen von GMR beim AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einer Bestellung von GMR beim AN oder im Zusammenhang mit einer Bestellung von GMR beim AN, ist ausschließlich Eppstein.